

**7. Satzung
der Gemeinde Mainstockheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) und vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), erläßt die Gemeinde Mainstockheim folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.12.1983 i. d. F. der Änderungssatzung vom 29.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.“
2. In § 10 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Viehzahlungsgesetz“ durch das Wort „Agrarstatistikgesetz“ ersetzt.
3. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kitzingen, ____ . ____ . 1997
Gemeinde Mainstockheim

F u c h s
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 25.08.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.11.1997 angeheftet und am 03.01.1998 wieder abgenommen.

Kitzingen, 13.01.1998
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.

Pfister
Verw.-Oberinspektor.